

## Hauptversammlung der IFM Immobilien AG am 10. Juni 2009

### Informationen zur Stimmrechtsvertretung

Für den Fall, dass Sie nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können, besteht die Möglichkeit, Ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben zu lassen. Hierzu können Sie einer dritten Person Ihres Vertrauens, z.B. Ihrem Ehepartner, aber auch einem Kreditinstitut oder einer Aktionärsvereinigung, eine Vollmacht erteilen, die den Bevollmächtigten zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur weisungsgebundenen Ausübung Ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich

(§ 126 BGB) zu erteilen. Auf die gesetzlichen Sonderregelungen des § 135 AktG zu Stimmrechtsvollmachten, die einem Kreditinstitut, einer Vereinigung von Aktionären oder sonstigen, einem Kreditinstitut gemäß § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Personenvereinigungen erteilt werden, wird hingewiesen.

#### 1. Vollmacht an eine dritte Person Ihres Vertrauens

Um eine dritte Person Ihres Vertrauens mit der Ausübung Ihres Stimmrechts zu beauftragen, müssen Sie vorher bei Ihrer Bank unter Beachtung der Teilnahmebedingungen und der Anmeldefrist eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung bestellen.

Auf der Rückseite der Eintrittskarte finden Sie ein entsprechendes Formular, das zur Erteilung einer Vollmacht an eine dritte Person Ihres Vertrauens verwendet werden kann. Die Eintrittskarte mit der unterschriebenen Vollmacht berechtigt Ihren Bevollmächtigten zur Teilnahme an der Hauptversammlung.

Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder anderen, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellten Personen oder Institutionen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wir weisen darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

#### 2. Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen.

Um den Stimmrechtsvertretern der IFM Immobilien AG Vollmacht und Weisungen zu erteilen, müssen Sie ebenfalls vorher bei Ihrer Bank unter Beachtung der Teilnahmebedingungen und der Anmeldefrist eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung bestellen. Der Eintrittskarte ist ein gesondertes Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter beigelegt.

Als Stimmrechtsvertreter der IFM Immobilien AG sind Herr Thomas Wagner und Herr Marcus Graf, beide Mitarbeiter der Better Orange IR & HV AG, München, bestellt. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Die Stimmrechtsvertreter sind durch Ihre Vollmacht verpflichtet, Ihr Stimmrecht zu den Tagesordnungspunkten ausschließlich gemäß Ihren ausdrücklichen Weisungen zu den einzelnen, in der Einberufung der Hauptversammlung bekanntgemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung auszuüben. Den Stimmrechtsvertretern steht bei der Ausübung Ihres Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Die Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur

Widerspruchserklärung, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts sowie zur Stellung von Anträgen ist nicht möglich.

Füllen Sie bitte das der Eintrittskarte beigefügte Formular „Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft“ vollständig aus und senden Sie dieses dann an folgende Adresse:

IFM Immobilien AG  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
D-81241 München

**Achtung Terminalsache:**

Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis spätestens zum Ablauf des 9. Juni 2009 bei den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft unter der oben angegebenen Adresse eingehen.

**Bei Fragen zur Stimmrechtsvertretung steht Ihnen unsere Hotline montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr (MESZ) unter der Telefon-Nr. +49 (0)89 / 889 690 620 zur Verfügung.**